

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege nach §§ 27,33 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 39 SGB VIII

Wird Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege geleistet, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch **laufende Leistungen** gedeckt. Sie werden in einem **Pauschalbetrag** gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit im Einzelfall abweichende Leistungen geboten sind.

Die Höhe des Pauschalbetrages ist durch die laut Landesrecht zuständige Behörde festzusetzen. Diese Aufgabe obliegt in Thüringen dem Landesjugendamt.

Der Pauschalbetrag berücksichtigt

- **den materiellen Aufwand** (Aufwendungen für Unterkunft, Bekleidung, Ernährung, Hausrat, Körperpflege, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) und
- **Kosten der Erziehung** (Aufwendungen für Erziehungs- und Betreuungsleistungen)

Festsetzung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege:

Gültig ab 1. April 2006 bis 31.12.2007

Altergruppe	Kosten der Erziehung	Materielle Aufwendungen	Gesamt-
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195 €	396 €	591 €
vom vollendeten 7.Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195 €	452 €	647 €
vom vollendeten 14.Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195 €	550 €	745 €

Gültig ab 1. Januar 2008 – Beschluss des LJHA am 17.09.2007 (Beschluss-Reg. 94/07)

Altergruppe	Kosten der Erziehung	Materielle Aufwendungen *	Gesamt
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195 €	417 €	612 €
vom vollendeten 7.Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195 €	486€	681 €
vom vollendeten 14.Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195 €	583 €	778 €

* Zur Deckung der kindbezogenen Aufwendungen für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) sind 80 Euro (für alle Altersgruppen) in den materiellen Aufwendungen berücksichtigt.

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung der

- nachgewiesenen *Aufwendungen für eine Unfallversicherung* in Höhe von **bis zu 120 € / p. a.** und
- nachgewiesenen *Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung* in Höhe von **39,90 € / Monat**

Daneben können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen, gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Auskünfte hierzu erteilt das örtlich zuständige Jugendamt.